jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/9/15 4Ob142/53, 4Ob111/61, 6Ob690/87, 1Ob191/02y, 3Ob13/05s, 8Ob94/12z, 3Ob151/13x, 9ObA

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.09.1953

Norm

ABGB §1016

Rechtssatz

Die Genehmigung der Handlung eines Vertreters ohne Vertretungsmacht wirkt zurück (Genehmigung einer Kündigung).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 142/53
  Entscheidungstext OGH 15.09.1953 4 Ob 142/53
  Veröff: Arb 5811
- 4 Ob 111/61
  Entscheidungstext OGH 10.10.1961 4 Ob 111/61
- 6 Ob 690/87
  Entscheidungstext OGH 18.12.1987 6 Ob 690/87
  Vgl auch; Veröff: RdW 1988,160 = ÖBA 1988,601 (Koziol)
- 1 Ob 191/02y
  Entscheidungstext OGH 25.10.2002 1 Ob 191/02y
  Vgl; Beisatz: Beim freien Dienstvertrag wird der Mangel der Ermächtigung zur Abgabe einer dienstrechtlichen Erklärung durch die nachträgliche Genehmigung des Handelns ohne Vertretungsmacht seitens des Vertretenen rückwirkend saniert. Bei einer Kündigung muss die Genehmigung jedoch noch vor dem Kündigungstermin erfolgt sein. (T1)
  Beisatz: Das gilt auch dann, wenn die Entlassung zunächst durch einen nicht statutengemäß zusammengesetzten und daher seine Kompetenz überschreitenden Vereinsvorstand erklärt wurde. (T2)
  Beisatz: Ob dieses Ergebnis auch bei Arbeitnehmern sachgerecht erscheint, die wegen ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit eines besonderen Rechtsschutzes nach sozialen Erwägungen bedürfen, musste hier nicht geprüft werden. (T3)
- 3 Ob 13/05s
  Entscheidungstext OGH 20.10.2005 3 Ob 13/05s

Auch; Beisatz: Hier: Allein handelnder Gesamtvertreter. (T4)

- 8 Ob 94/12z
  Entscheidungstext OGH 04.03.2013 8 Ob 94/12z
- 3 Ob 151/13x
  Entscheidungstext OGH 08.10.2013 3 Ob 151/13x
  Beisatz: Hier: NÖ Gemeindeordnung. (T5)
  Beisatz: Auch eine schlüssige Genehmigung des vollmachtslosen Handelns des Bürgermeisters durch den Gemeinderat ist möglich. (T6)
- 9 ObA 88/14b
  Entscheidungstext OGH 29.10.2014 9 ObA 88/14b
- 3 Ob 57/15a
  Entscheidungstext OGH 17.06.2015 3 Ob 57/15a
  Auch
- 1 Ob 201/15p
  Entscheidungstext OGH 31.03.2016 1 Ob 201/15p
  Auch; Beis ähnlich wie T1; Beis ähnlich wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0019572

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.04.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at